

Corporate Governance Kodex für die Diakonie in Württemberg

**Verabschiedet von der Mitgliederversammlung des Diakonischen Werks
Württemberg e.V. am 18.11.2005**

Präambel:

Der „Corporate Governance Kodex für die Diakonie in Württemberg“ (DK) beschreibt wesentliche Grundlagen zur Leitung und Überwachung diakonischer Einrichtungen und Dienste in Württemberg und enthält Standards und Empfehlungen guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Er lehnt sich an den Deutschen Corporate Governance Kodex an.

Der DK beschreibt die Rahmenbedingungen für das Zusammenspiel der in der jeweiligen Organisation wirkenden Organe. Diakonie ist gelebter Glaube der christlichen Gemeinde in Wort und Tat. Der Kodex soll dazu beitragen, dass das Diakonische Profil, die Fachlichkeit und die Wirtschaftlichkeit aller Mitgliedseinrichtungen gefördert werden. Die Empfehlungen der Diakonischen Konferenz werden vom Kodex nicht berührt.

Den Vorständen, Geschäftsführungen und Aufsichtsgremien der Träger wird nachdrücklich empfohlen dafür Sorge zu tragen, dass die Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze eine hohe Priorität hat.

Der Kodex wurde in einem intensiven verbandlichen Diskussionsprozess entwickelt. Er enthält Empfehlungen, die über die Darstellung des geltenden Rechts hinausgehen oder das Gesetz in bestimmter Weise ausfüllen. Diese sind im Text durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet. Diese „Soll-Empfehlungen“ müssen von den Mitgliedern der Diakonie in Württemberg nicht zwingend angewandt werden.

Weiterhin enthält der DK Anregungen, die mit „kann“ gekennzeichnet sind. Es handelt sich dabei um nicht verbindliche Anregungen, deren Anwendung jedoch eine gute Corporate Governance auszeichnen.

Der Kodex richtet sich an alle Mitglieder des Diakonischen Werkes der evangelischen Kirche in Württemberg, unabhängig von deren Rechtsformen. Über die Aufteilung in „Soll-“ und „Kann-Vorschriften“ wurde der Größe der Träger Rechnung getragen. Die Punkte des DK, die von der Mitgliedseinrichtung nicht angewandt werden, müssen bei der Übersendung des Jahresabschlusses an das DWW in angemessener Form bekannt gegeben werden.

Der Kodex wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf weiterentwickelt. Das verbandliche Risikomanagement und der Corporate Governance Kodex für die Diakonie in Württemberg ergänzen sich gegenseitig.

1. Leitungsgremium (Vorstand, Geschäftsführung)

1.1. Zusammensetzung

- 1.1.1. Die Besetzung des Leitungsgremiums orientiert sich an der Größe und dem Aufgabenspektrum des Trägers bzw. der Einrichtung und soll aus mindestens zwei Personen bestehen. Dies gilt insbesondere bei der Überlegung, ob ein ehrenamtliches oder hauptamtliches Gremium gebildet werden soll.
- 1.1.2. Das Leitungsgremium kann, entsprechend der Größe und dem Aufgabenspektrum des Trägers bzw. der Einrichtung, aus mehreren qualifizierten Persönlichkeiten bestehen und eine/n Vorsitzende/n oder Sprecher/in haben. Besteht das Gremium aus mehreren Personen, soll eine Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit im Gremium regeln.
- 1.1.3. Eine Befristung der Bestelldauer für das Leitungsgremium kann vom Träger geregelt werden. Die Vor- und Nachteile einer Befristung sind gegeneinander abzuwägen.
- 1.1.4. Die gesetzliche Altersgrenze der Sozialversicherung soll eingehalten werden.

1.2. Aufgaben und Verantwortung

- 1.2.1. Das Leitungsgremium führt die Geschäfte des Unternehmens. Es hat dafür zu sorgen, dass die politischen und unternehmerischen Zielvorgaben zur Erfüllung des Unternehmensauftrags unter Berücksichtigung des kirchlich-diakonischen Auftrags eingehalten werden.
- 1.2.2. Das Leitungsgremium sorgt für ein adäquates Risikomanagement und ein zielgerichtetes Qualitätsmanagement im Unternehmen.
- 1.2.3. Die Mitglieder des Leitungsgremiums unterliegen einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Die Mitglieder des Leitungsgremiums dürfen als solche weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile verschaffen.
- 1.2.4. Die Mitglieder des Leitungsgremiums sind dem Unternehmensauftrag verpflichtet. Kein Mitglied des Leitungsgremiums darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- 1.2.5. Nebenbeschäftigungen dürfen nur nach Rücksprache mit dem Aufsichtsgremium übernommen werden. Die Ausübung von Mitgliedsrechten bleibt von dieser Regelung unberührt.
- 1.2.6. Aufgaben, Kompetenzen, Rechenschaftspflichten und Verantwortlichkeiten sind klar zu regeln und zu dokumentieren.

- 1.2.7. Die Mitglieder des Leitungsgremiums sind für ihre Tätigkeit verantwortlich und können gegebenenfalls persönlich haftbar gemacht werden. Für eine Versicherung ist angemessene Sorge zu tragen.

1.3. Führungs- und Steuerungsinstrumente

Instrumente einer guten und verantwortungsvollen Unternehmensführung sind für die Bereiche Controlling, Leitung und Aufsicht sowie Risikomanagement zu entwickeln und anzuwenden. Ein effektives Berichtswesen ist zu praktizieren.

2. Aufsichtsgremien (Aufsichts-, Verwaltungs-, Stiftungsrat oder Beirat u.ä.)

2.1. Zusammensetzung

- 2.1.1. Jedes Mitglied/Jeder Rechtsträger soll neben der Leitung eine Aufsichtsebene bilden. Eine Einrichtung, deren Muttergesellschaft ein Aufsichtsgremium hat, ist von dieser Verpflichtung ausgenommen. Die Aufsichtsebene soll aus drei bis neun Personen, entsprechend der fachlichen und wirtschaftlichen Bedeutung des Unternehmens, bestehen.
- In begründeten Fällen kann die Aufsichtsfunktion auch durch eine Gesellschafterversammlung oder Mitgliederversammlung wahrgenommen werden.
- 2.1.2. Es soll darauf geachtet werden, dass sich die Mitglieder des Aufsichtsgremiums neben der diakonischen Kompetenz mit grundlegenden fachlichen und persönlichen Kompetenzen ergänzen.
- 2.1.3. Personen mit persönlich wirtschaftlichem Interesse sollen in der Regel von einer Mitwirkung in Aufsichtsgremien diakonischer Unternehmen ausgeschlossen sein.
- 2.1.4. Die Arbeit des Aufsichtsgremiums darf nicht durch andere Interessen überlagert werden. Die Verschaffung von persönlichen Zuwendungen oder sonstigen Vorteilen für sich selbst oder Dritte ist den Mitgliedern von Aufsichtsgremien untersagt. Bei Interessenskonflikten bedarf es eines geeigneten Verfahrens der Konfliktlösung.
- 2.1.5. Die Selbstergänzungswahl bzw. Zuwahl oder Aufnahme von Mitgliedern in das Aufsichtsgremium durch die gewählten Mitglieder des Aufsichtsgremiums soll vermieden werden.
- 2.1.6. Jede Wahl beziehungsweise Berufung kann zeitlich befristet sein, wobei die einmalige oder mehrmalige Wiederwahl möglich sein soll. Allerdings kann von Zeit zu Zeit die Möglichkeit der personellen Erneuerung des Gremiums bestehen. Die Wahl- beziehungsweise Berufungsperiode soll mindestens zwei Jahre, höchstens sechs Jahre dauern.
- 2.1.7. Eine Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsgremiums kann festgelegt werden.

2.1.8. Die Mitarbeit im Aufsichtsgremium ist in der Regel ehrenamtlich. Auslagen können den Mitgliedern erstattet werden, auch kann in der Satzung bzw. im Gesellschaftsvertrag vorgesehen sein, eine Aufwandsentschädigung zu gewähren.

2.2. Aufgaben und Verantwortung

2.2.1. Das Aufsichtsgremium soll drei bis sechs Sitzungen pro Jahr abhalten.

2.2.2. Das Aufsichtsgremium überwacht, begleitet und berät das Leitungsorgan. Dazu gehören, unter Wahrung des diakonischen Profils, insbesondere die Genehmigung des Wirtschaftsplans, die Kontrolle von Strategie, Planung und der Ziele des Unternehmens sowie die Kontrolle der Einhaltung der vereinbarten Wirtschaftspläne und des Risikomanagementsystems und auch die Kontrolle der Einhaltung von Genehmigungspflichten. Das Aufsichtsgremium beteiligt sich nicht am operativen Geschäft.

2.2.3. Das Aufsichtsgremium beruft die Mitglieder des Leitungsgremiums. Es soll gemeinsam mit diesen für eine frühzeitige Nachfolgeregelung sorgen.

2.2.4. Das Aufsichtsgremium beschließt die Beauftragung eines unabhängigen Abschlussprüfers und bestimmt den Prüfungsumfang, Sonderprüfungsgegenstände und Prüfungsschwerpunkte. Zum Prüfungsumfang sollen auch der Lagebericht und die Ordnungsmäßigkeit der Wirtschafts- und Geschäftsführung gehören. Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsgremiums über den Jahresabschluss und Konzernabschluss des Unternehmens oder Konzerns teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.

2.2.5. Das Aufsichtsgremium stellt den Jahresabschluss fest und entlastet die Unternehmensleitung.

2.2.6. Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

2.2.7. Die Mitglieder der Aufsichtsgremien können sich durch fachliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen laufend für die Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Sinne dieses Kodexes weiter qualifizieren.

2.2.8. Der Zuständigkeitsbereich des Aufsichtsgremiums einer Muttergesellschaft erstreckt sich auch auf die Tätigkeit des Leitungsgremiums der Muttergesellschaft in einer Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft.

2.2.9. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Mitglieds des Aufsichtsgremiums mit dem Unternehmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsgremiums.

2.2.10. Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums sind für ihre Tätigkeit verantwortlich. Für eine Versicherung der Mitglieder des Aufsichtsgremiums soll der Rechtsträger angemessen Sorge tragen.

2.3. Bildung von Ausschüssen

Zur Effizienzsteigerung bei der Bearbeitung komplexer Sachverhalte kann das Aufsichtsgremium, abhängig von den spezifischen Gegebenheiten und der Anzahl der Mitglieder, fachlich qualifizierte und zeitlich begrenzte Ausschüsse bilden. Dabei ist die Gesamtverantwortung des Aufsichtsgremiums zu beachten.

2.4. Effizienzprüfung

Das Aufsichtsgremium soll regelmäßig die Wirksamkeit seiner Tätigkeit reflektieren.

3. Zusammenarbeit zw. Leitung und Aufsicht

3.1. Aufsicht und Leitung sind voneinander zu trennen.

3.2. Das Leitungsgremium und das Aufsichtsgremium arbeiten vertrauensvoll zusammen. Die ausreichende Informationsversorgung der Aufsichtsgremien ist gemeinsame Verantwortung von Leitungs- und Aufsichtsgremium. Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Leitung und Aufsicht voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.

3.3. Das Leitungsgremium informiert das Aufsichtsgremium regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevante Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Das Aufsichtsgremium soll die Informations- und Berichtspflichten des Leitungsgremiums näher festlegen. Der oder die Vorsitzende des Aufsichtsgremiums soll mit dem Leitungsgremium regelmäßig kommunizieren um sich über Strategie, Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens zu informieren und kontrollierend eingreifen zu können.

3.4. Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legen die Satzung oder die Aufsichtsgremien Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsgremiums fest. Hierzu gehören Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern.

3.5. Das Aufsichtsgremium kann bei Bedarf ohne das Leitungsgremium tagen.

3.6. Die kontinuierliche Optimierung der Aufgabenerfüllung ist Aufgabe beider Organe.

4. Vollversammlung (Mitglieder-, Haupt-, Gesellschafterversammlung)

4.1. Einberufung und Zusammensetzung

4.1.1. Die Vollversammlung tagt mindestens einmal pro Jahr.

4.1.2. Personen, die in persönlicher Abhängigkeit zum Unternehmen stehen, sollen nicht Mitglieder oder Gesellschafter sein.

4.2. Aufgaben

Die Vollversammlung bestellt die Mitglieder des Aufsichtsgremiums, entlastet sie und beruft sie gegebenenfalls ab.

4.3. Stiftungen

Für Stiftungen sind die unter 4. genannten Bestimmungen nicht anzuwenden.

5. Transparenz

Transparenz in der Zusammenarbeit der Organe und im Rahmen des verbandlichen Risikomanagements ist zu gewährleisten.

6. Rechnungslegung

6.1. Jahresabschlüsse sind nach den anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen zeitnah zu erstellen. Beteiligungen von nicht untergeordneter Bedeutung im Sinne des HGB sind bekannt zu geben. In diesen Fällen ist die Erstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses zwingend. Patronatserklärungen und Rangrücktrittserklärungen sind unter der Bilanz auszuweisen.

6.2. Es können Quartalsabschlüsse oder Zwischenberichte erstellt werden.

6.3. Ein Lagebericht soll erstellt werden.

6.4. Es ist darauf zu achten, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zeitnah nach dessen Aufstellung durchgeführt wird.

7. internes Berichtswesen

Es soll ein monatliches Reporting erstellt werden. Dabei geht es um eine transparente Ausarbeitung und Visualisierung aller wesentlichen Begebenheiten im vergangenen Berichtszeitraum.